

# Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006

Einmalige Veröffentlichung

## Mitteilung an die Anleger des folgenden Anlagefonds

### VI VorsorgeInvest

ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts  
der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»  
(der «Fonds»)

Die 1741 Fund Solutions AG als Fondsleitung mit Zustimmung der Bank Julius Bär & Co. AG als Depotbank beabsichtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, nachfolgende Änderungen im Fondsvertrag des Fonds vorzunehmen:

#### 1. Anteile und Anteilsklassen (§ 6)

Zusätzlich zu den bestehenden Anteilsklassen werden die Klassen «IA» und «IH» geschaffen.

Die neuen Anteilsklasse wenden sich an Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages und es ist ein Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand von CHF 50'000 vorgesehen. Die Anteilsklasse IA ist eine Ausschüttungsklasse und die Anteilsklasse IH eine Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken lauten. Bei der Anteilsklasse IH werden die Währungsrisiken zwischen der Referenzwährung der Anteilsklasse und den im Teilvermögen befindlichen Anlagen (inkl. Liquidität) zu mindestens 85% abgesichert.

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Leitung, die Administration, das Asset Management und das Anbieten des Teilvermögens und alle Aufgaben der Depotbank wie Aufbewahrung des Vermögens des Teilvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 des Fondsvertrags aufgeführten Aufgaben beträgt bei der neuen Anteilsklasse IA maximal 0.30% p.a. und bei der Anteilsklasse IH maximal 0.35% p.a. (max. Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission).

§ 6 Ziff. 4 lautet neu wie folgt:

4. a) *Zurzeit bestehen folgende Anteilsklassen: „I“, „I1“, „I2“, „I3“, „IA“, „IH“, „P“, „P1“, „Z“ und „Z1“.*

b) *Jedes Teilvermögen des Umbrella-Fonds kann Anteile der in den jeweiligen besonderen Teilen aufgezählten Anteilsklassen beinhalten, die sich hinsichtlich des Mindestzeichnungsbetrages, des Mindestbestands, der Währungsabsicherung, Verwendung des Erfolgs und/oder der Anforderungen in Bezug auf die Eigentumsvoraussetzungen, der bestehenden Vertragsverhältnisse mit der 1741 Fund Solutions AG oder der VI VorsorgeInvest AG sowie der jeweils für sie geltenden Kommissionen und Kosten unterscheiden. Die zurzeit lancierten Teilvermögen bzw. Anteilsklassen können der Tabellen in Ziff. 8 unten entnommen werden.*

*Sämtliche Anteilsklassen stehen qualifizierten Anlegern gemäss § 5 offen, wobei die Anleger zusätzlich die in Ziff. 8 unten beschriebene Erfordernisse erfüllen müssen.*

c) *Anleger sind berechtigt, Anteilsklassen zu erwerben sofern sie die Mindestzeichnungsvorschriften erfüllen, wobei für die Beurteilung des Erfüllens der Mindestzeichnungs- bzw. der Mindestbestandsvorschriften das Investitionsvolumen des wirtschaftlich Berechtigten an den Anteilen zählt oder Anleger einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der 1741 Fund Solutions AG oder der VI VorsorgeInvest AG eingegangen sind. Zurzeit besteht kein Mindestzeichnungsbetrag für zusätzliche Zeichnungen.*

Die Anteilsinhaber können jederzeit den Umtausch ihrer Anteile in Anteile einer anderen vorhandenen Anteilsklasse desselben oder eines anderen Teilvermögens auf der Grundlage des Inventarwertes beider betroffenen Anteilsklassen verlangen, vorausgesetzt alle Bedingungen der Anteilsklasse, in welche der Umtausch ausgeführt werden soll, werden erfüllt.

- d) Alle Investoren in für US Steuerzwecke transparenten Teilvermögen haben ein entsprechendes W-8 Formular einzureichen (z.B. W-8BEN-E). Investoren, welche Ansprüche aus dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika (DBA CH-USA) geltend machen wollen, haben ihren Anspruch sowie ihre Anspruchsberechtigung mittels eines korrekt und vollständig ausgefüllten W-8 Formulars zu belegen. Auf Verlangen ist das W-8 Formular in periodischen Abständen zu erneuern (im Allgemeinen alle 3 Jahre). Sollte sich die Anspruchsberechtigung eines Investors ändern, so hat dieser auch ohne Aufforderung unverzüglich ein aktualisiertes W-8 Formular einzureichen.

Auf Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen müssen der Endanleger sowie die gezeichneten oder zurückgenommenen Anteile bzw. Beträge klar und eindeutig identifiziert werden können. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge, aus denen die Identität des Endanlegers oder die von ihm gezeichneten oder zurückgenommenen Anteile bzw. Beträge nicht klar hervorgehen, werden von der Fondsleitung und der Depotbank zurückgewiesen. Fondsleitung und Depotbank stellen interessierten Anlegern entsprechende Zeichnungs- und Rücknahmeformulare zur Verfügung.

Die Fondsleitung und die Depotbank behalten sich das Recht vor, von den Anlegern weitere Dokumente zu verlangen, welche die Quellensteuerbefreiung gemäss DBA CH-USA belegen.

Der Investor nimmt zur Kenntnis, dass im Zusammenhang mit Corporate Actions, welche sowohl Anlagen des Fonds betreffen als auch US Gesellschaften involvieren, nicht rückforderbare US Steuern wie auch Drittkosten anfallen können. Solche Steuern und Drittkosten können einen negativen Einfluss auf die Performance des Fonds haben.

Die neue Anteilsklasse IA ist zunächst für das Teilvermögen «VI Obligationen CHF» und die Anteilsklasse IH für das Teilvermögen «VI Obligationen Fremdwährungen» vorgesehen. Die entsprechende Übersicht zu den beiden vorgenannten Teilvermögen bzw. Anteilsklassen wird demgemäss in § 6 Ziff. 8 angepasst und zeigen sich wie folgt:

#### VI Obligationen CHF

Anteils- klasse	Investor	Rechnungs- Einheit	Ausgabe- / RücknahmeSpe- sen *) / (**)	Verwaltungs- kommission	Mindestanlagebetrag bei Erst- zeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valu- tatage ***)	Cut- off ****)
I	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages	CHF	max. 0.25%	max. 0.30%	CHF 50'000	1  (T+2)	16.00  (T-1)
IA	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages			max. 0.30%	CHF 50'000		
P	Schweizerische steuerbefreite Vor- sorgeeinrichtung gemäss Kreisschrei- ben Nr. 24 der ESTV			max. 0.30%	CHF 50'000		
Z	Schweizerische steuerbefreite Vor- sorgeeinrichtung gemäss Kreisschrei- ben Nr. 24 der ESTV			max. 0.10%	Vertrag mit der Fondsleitung oder der VI VorsorgeInvest AG *****)		

\*)

Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerktag

per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeüberschuss resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.

\*\*)

Die Ausgabe-/ bzw. Rücknahmespesen werden den einzelnen Anteilklassen kongruent belastet.

\*\*\*)

Valutatage nach Abrechnung des Ausgabe- / Rücknahmepreises (Bewertungstag)

\*\*\*\*)

Frist zur Einreichung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von Fondsanteilen: Bei der Depotbank bis spätestens zur in der Tabelle angegebenen Uhrzeit eines jeden Bankwerktags werden am übernächsten Bankwerktag, der sowohl ein Bankwerktag am Sitz der Fondsleitung als auch am Sitz der Depotbank ist (Bewertungstag = T+1), abgerechnet, basierend auf den Preisen des Vortages (NAV Datum = T)..

\*\*\*\*\*)

Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag, Kooperationsvertrag oder anderer Vertrag.

## VI Obligationen Fremdwährungen

Anteils- klasse	Investor	Rechnungs- Einheit	Ausgabe- / RücknahmeSpe- sen *) / **)	Verwaltungs- kommission	Mindestanlagebetrag bei Erst- zeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valu- tatage ***)	Cut- off ****)
I	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages	CHF	max. 0.5%	max. 0.35%	CHF 50'000	1  (T+2)	16.00  (T-1)
IH*****)	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages			max. 0.35%	CHF 50'000		
P	Schweizerische steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV			max. 0.35%	CHF 50'000		
Z	Schweizerische steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV			max. 0.10%	Vertrag mit der Fondsleitung oder der VI VorsorgeInvest AG *****)		

\*)

Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerktag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeüberschuss resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.

\*\*)

Die Ausgabe-/ bzw. Rücknahmespesen werden den einzelnen Anteilklassen kongruent belastet.

\*\*\*)

Valutatage nach Abrechnung des Ausgabe- / Rücknahmepreises (Bewertungstag)

\*\*\*\*)

*Frist zur Einreichung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von Fondsanteilen: Bei der Depotbank bis spätestens zur in der Tabelle angegebenen Uhrzeit eines jeden Bankwerktags werden am übernächsten Bankwerktag, der sowohl ein Bankwerktag am Sitz der Fondsleitung als auch am Sitz der Depotbank ist (Bewertungstag = T+1), abgerechnet, basierend auf den Preisen des Vortages (NAV Datum = T).*

\*\*\*\*\*)

*Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag, Kooperationsvertrag oder anderer Vertrag.*

\*\*\*\*\*)

*Bei der Anteilsklasse IH werden die Währungsrisiken zwischen der Referenzwährung der Anteilsklasse und den im Teilvermögen befindlichen Anlagen (inkl. Liquidität) zu mindestens 85% abgesichert.*

## 2. Besonderer Teil C – VI Obligationen CHF (XIV)

§ 30C und §37C im Besonderen Teil C werden in diesem Sinne ebenfalls wie folgt angepasst:

### § 30C Anteilsklassen

*Das VI Obligationen CHF Teilvermögen verfügt über die folgenden Anteilsklassen:*

<i>Anteilsklasse</i>	<i>Investor</i>	<i>Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation</i>
<i>I</i>	<i>Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages</i>	<i>CHF 50'000</i>
<i>IA</i>	<i>Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages</i>	<i>CHF 50'000</i>
<i>P</i>	<i>Schweizerische steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV</i>	<i>CHF 50'000</i>
<i>Z</i>	<i>Schweizerische steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV</i>	<i>Vertrag mit der Fondsleitung oder der VI VorsorgeInvest AG *)</i>

*\*) Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag, Kooperationsvertrag oder anderer Vertrag.*

*Sämtliche Anteilsklassen, mit Ausnahme der Anteilsklasse IA, sind Thesaurierungsklassen, deren Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ist.*

*Die Anteilsklasse IA ist eine Ausschüttungsklasse, deren Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ist.*

*Die Details der einzelnen Anteilsklassen, wie zum Beispiel der Mindestanlagebetrag, Kommissionen usw., werden jeweils im § 6 Ziff. 8 des Allgemeinen Teils genannt.*

*Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.*

### § 37C Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission gemäss § 20 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für die Anteilsklassen:

Anteilsklasse:	Verwaltungskommission
I	max. 0.30%
IA	max. 0.30%
P	max. 0.30%
Z	max. 0.10%

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

### 3. Besonderer Teil D – VI Obligationen Fremdwährungen (XV)

§ 30D und §37D im Besonderen Teil D werden in diesem Sinne ebenfalls wie folgt angepasst:

#### § 30D Anteilsklassen

Das VI Obligationen Fremdwährungen Teilvermögen verfügt über die folgenden Anteilsklassen:

Anteilsklasse	Investor	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation
I	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages	CHF 50'000
IH	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages	CHF 50'000
P	Schweizerische steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV	CHF 50'000
Z	Schweizerische steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV	Vertrag mit der Fondsleitung oder der VI VorsorgeInvest AG *)

\*) Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag, Kooperationsvertrag oder anderer Vertrag.

Sämtliche Anteilsklassen sind Thesaurierungsklassen, deren Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ist.

Bei der Anteilsklasse IH werden die Währungsrisiken zwischen der Referenzwährung der Anteilsklasse und den im Teilvermögen befindlichen Anlagen (inkl. Liquidität) zu mindestens 85% abgesichert.

Die Details der einzelnen Anteilsklassen, wie zum Beispiel der Mindestanlagebetrag, Kommissionen usw., werden jeweils im § 6 Ziff. 8 des Allgemeinen Teils genannt.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

### § 37D Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission gemäss § 20 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für die Anteilsklassen:

Anteilsklasse:	Verwaltungskommission
I	max. 0.35%
IH	max. 0.35%
P	max. 0.35%
Z	max. 0.10%

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2bis i.V.m. Art. 35a Abs. 1 KKV werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA ausschliesslich auf die in Art. 35a Abs. 1 Buchstaben a-g KKV genannten Bestimmungen erstreckt.

Gemäss Art. 40 Abs. 3 KKV muss die Schaffung einer Anteilsklasse in den Publikationsorganen der kollektiven Kapitalanlagen publiziert werden, stellt jedoch keine Änderung im Sinne von Art. 27 des Kollektivanlagengesetzes (KAG) dar, weshalb gegen diese Anpassungen kein Einwendungsrecht besteht.

Die Änderungen im Wortlaut, der Fondsvertrag mit Anhang sowie der Jahresbericht können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank angefordert werden.

St. Gallen, 10. Dezember 2024

Die Fondsleitung:  
1741 Fund Solutions AG

Zürich, 10. Dezember 2024

Die Depotbank:  
Bank Julius Bär & Co. AG